

**Leister Messestände GmbH**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen****I. Vertragsgrundlage:**

1.  
Für alle Lieferungen und Leistungen sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Rechtsverhältnisse zwischen der Leister Messestände GmbH (im Folgenden „wir“ oder „uns“) und den Auftraggeber. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

2.  
Allen Verträgen zwischen dem Auftraggeber, der Unternehmer iSd. § 14 ist und „uns liegen Vertragsbedingungen in folgender Reihenfolge zugrunde.

- Die Auftragsbestätigung
- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Das Angebot einschließlich Konzept
- Die gesetzlichen Bestimmungen des BGBs

**II. Angebot, Angebots- und Entwurfsunterlagen**

1.  
Soweit sich aus dem Angebot nicht anderes ergibt, ist es freibleibend

2.  
Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernehmen wir keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

**III. Vertragsschluss**

Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Fehlt eine Auftragsbestätigung kommt der Vertrag durch die erste Annahmehandlung unserer Leistung zu Stande. Der Inhalt des Vertrags bestimmt sich dann nach unserem Angebot und dem Auftrag

**IV. Preise**

1.  
Im Angebot genannte Preise sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber einen Auftrag erteilt, der keine Änderungen zum Angebot enthält.

2.  
Alle Preise verstehen sich rein netto ab Herstellungswerk oder Versandlager und schließen Verpackung, Fracht, Port, Versicherung usw. nicht ein.

3.  
Die Angebotspreise gelten 4 Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser 4 Monate sind wir berechtigt, etwaige Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Preis aus diesem Grund mehr als 5% über dem Preis bei Vertragsschluss liegt. In diesem Falle haben wir Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen. Wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die wir im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt haben.

4.  
Verzögert sicher der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, den ggf. entstehenden Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgeblich sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze für Arbeitsstunden, (einschließlich Fahrt- und Ladezeiten), Fahrzeuge und Materialpreise.

5.  
Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, der Veranstalter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Hallen- und Bodenbeschaffenheit, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht von uns beauftragt Erfüllungsgehilfen sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Berechnungsgrundlage gilt Ziffer V.4. dieser Bedingungen.

6.  
Planungs-, Entwurfs und Konzeptionsleistungen werden nach den Vorgaben der HOAI abgerechnet, sofern nicht etwas anderes vereinbart.

## **VI. Lieferzeiten und Montage**

1.  
Mit vom Auftragsgeber nach Vertragsschluss verlangten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung verlieren auch fest vereinbarte Ausführungs-/Liefertermine die Verbindlichkeit. Gleiches gilt für nicht von uns zu vertretende Behinderungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen und Materialien des Auftragsgebers.

3.  
Treten bei uns oder bei unseren Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ergebnis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Liefer-/ Fertigstellungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Wir haben in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beidseits ausgeschlossen.

## **VII. Zahlungsbedingungen**

1.  
Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, grundsätzlich mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen, Anzahlungen werden nicht verzinst.

2.  
Wir sind, insofern keine anderweitigen Regelungen getroffen sind berechtigt, Zwischenrechnungen auszustellen, An- oder Teilzahlungen zu verlangen. Regelmäßig werden von der Auftragssumme 50% bei Auftragserteilung, 40% bei Montagebeginn und der Rest nach der Veranstaltung fällig.

3.  
Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Art und Weise nach, können wir ihm Nutzung des von uns gelieferten/montierten untersagen. Im Falle der leihweisen Übergabe eines Messestandes verpflichtet sich der Auftraggeber auf unsere Anforderung unverzüglich uns den uneingeschränkten Besitz an den

insgesamt übergebenen Messestand insgesamt wieder einzuräumen.

## **VIII. Aufrechnung und Abtretung**

1.  
Eine Aufrechnung mit bestrittenen, nicht bewiesenen oder nicht rechtskräftigen festgestellten Forderungen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

2.  
Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.

## **VIV Kündigung / Vertragsbeendigung**

1.  
Der Auftraggeber ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

2.  
Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund, so haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Zu den erbrachten Leistungen zählen auch von uns im Rahmen des Auftrags ausgelöste Ansprüche Dritter, Bezüglich der nicht erbrachten Leistungen haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Dabei gelten 65% der dafür vereinbarten Vergütung als ersparte Aufwendungen. Diesen Betrag haben wir uns auf unseren Vergütungsanspruch für die nicht erbrachten Leistungen anrechnen zu lassen, es sei denn, wir weisen nach, dass tatsächlich nur geringere Aufwendungen erspart wurden. Umgekehrt bleibt dem Auftraggeber der Nachweis, dass uns höhere Aufwendungen erspart geblieben sind, unbenommen.

3.  
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor einen entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder die Unterlassungsverpflichtungen nach diesen Bedingungen verletzt.

4.  
Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch uns gilt die vorstehende Regelung des Absatzes 2 entsprechend. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

#### **X. Fracht und Verpackung/Gefahrübergang**

1.  
Alle Bauteile, Möbel und Dinge die zum Auf- und Abbau benötigt werden reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nicht anderes vereinbart ist. Soweit uns nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist. Gewünschte und von uns für erforderlich gehaltene Verpackungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Das gilt auch für Versandgüter des Auftraggebers.

2.  
Teile des Auftraggebers, die bei der Herstellung oder Montage verwandt werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk bzw. Montagestelle angeliefert werden, die Rücklieferung solcher Teile erfolgt, sofern nicht anders vereinbart worden ist, unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.

3.  
Jede Gefahr, soweit nichts anderes vereinbart ist, geht auf den Auftraggeber über, wenn die Güter unseren Betreiber verlassen haben oder dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

4. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Unsere Leistung gilt nach Zustellung und Unterzeichnung der Versandbestätigung durch den Auftraggeber als erfüllt.

5.  
Werden von uns Exponate (mit-)befördert, gelten die vorstehenden Regelungen.

#### **X. Abnahme/Übergabe**

1.  
Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt nach Fertigstellung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am

Vorabnahme- und Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen.

2.  
Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie den Ablauf des Auftraggebers bzw. Standpersonals nicht wesentlich beeinträchtigen, berechnen wir keine Verzögerung der Abnahme.

3.  
Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

#### **XII. Gewährleistung**

1.  
Die Gewährleistung richtet sich dem Grunde nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.  
Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung steht indes unserem Ermessen. Eine Ersatzlieferung steht uns jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

3.  
Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

4.  
Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Mängel unverzüglich mitzuteilen um uns Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

5.  
Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme der Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungs-

ansprüche gänzlich.

6.  
Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder uns die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

## **XII. Haftung**

1.  
Mangel- und Schadensersatzansprüche aus für im Namen des Auftraggebers erfolgte Besorgungen von Lieferung und Dienstleistungen von Fremdbetrieben sind ausgeschlossen, es sei denn wir haben unsere Sorgfaltspflicht bei der Auswahl an Fremdbetrieben verletzt.
2.  
Wir haften nicht für das Gut des Ausstellers, es sei denn, dass Verwahrung ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. In diesem Falle haften wir nur in Höhe der Versicherungsleistungen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
3.  
Für Schäden haften wir nur, wenn uns Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Entsprechendes gilt für Mangelfolgeschäden. Diese Beschränkungen der Haftung gelten im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.  
Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
4.  
Der Auftraggeber haftet uns gegenüber für alle ihm leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschließlich des Ausstellungsstandes insgesamt in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei reparablen Beschädigungen) bzw. in Höhe des Neuanschaffungswertes (bei Zerstörung und Verlust).

## **XIII. Versicherung**

1.  
Für vom Auftraggeber veranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut nur auf ausdrückliche

Anweisung und Kosten des Auftraggebers in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert.

2.  
Transportschäden sind uns sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken, bei Bahntransporte muss einen bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden verlangt und an uns übersandt werden.
3.  
Material was wir für unseren Auftraggeber einlagern ist für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neubeschaffungswertes gegen Brand, Wasserschaden und Einbruchdiebstahl versichert.

## **XIV. Kreditgrundlage**

Voraussetzung unserer Leistungspflicht ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über seine Kreditwürdigkeit unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, so sind wir zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. In diesem Fall können wir Vorkasse oder anderweit geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Begehren nicht nach, können wir den Vertrag aus wichtigem Grund nach kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach den Vorgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen

## **XV. Eigentumsvorbehalt**

1.  
Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unser Eigentum.
2.  
Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- und Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

## **XVI. Schutz- und Nutzungsrechte**

1.  
Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen sowie Beschreibungen von Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepten usw. bleiben mit allen Rechten unser Eigentum und zwar auch dann, wenn die dem Auftraggeber übergeben worden sind. Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages hinaus und unabhängig davon, ob Sonderschutzrechte (z.B. Urheberrechte) bestehen oder nicht, bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen. Insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Nachbau, sofern dies für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich ist.
2.  
Es wird vermutet, dass der Auftraggeber gegen die Verpflichtung nach Ziffer 1 verstoßen hat, wenn er Ausstellungen oder Veranstaltungen durchführt, die im Wesentlichen mit den unseren Planungen und Konzepten übereinstimmen. Es bleibt dann dem Auftraggeber unbenommen den gegenteiligen Nachweis zu führen.
3.  
Für den Fall der Verletzung der unter Ziffer 1 aufgeführten Verpflichtungen haben wir mindestens Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Planungs-, Entwurfs und Konzeptionsleistungen, deren Höhe sich nach den Vorschriften der HOAI bemisst. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt
4.  
Weiterhin haben wir im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziffer 1 aufgeführte Verpflichtung bei mietweiser Überlassung der Leistungsergebnisse, insbesondere im Falle des Nachbaus, Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 50% des vereinbarten Mietpreises. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.
5.  
Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass

durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns alle etwaigen Schadensersatzansprüche Dritter sofort freizustellen und für die Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

## **XVII. Datenschutz**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten gemäß der DSGVO und dem BDGS. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage. Aufforderung stellen wir dem Auftraggeber die Datenschutzhinweise unverzüglich auch in Papierform zur Verfügung.

## **XVIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, wenn nichts ausdrücklich vereinbart ist für alle Leistungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

## **X. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

LEISTER Messestände GmbH  
Fassung vom Mai.2020